

Beitragsordnung des SV Westfalia 07 Hopsten e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Der jährliche Vereinsbeitrag setzt sich aus Mitgliedsbeitrag- und Abteilungsbeitrag zusammen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Die Höhe des Abteilungsbeitrags genehmigt der geschäftsführende Vorstand auf Grundlage des Beschlusses des Abteilungsvorstandes.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Grundbeiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mitgliedsbeitrag im Jahr
01	Kinder und Jugendliche von 0 - 18 Jahren	20,00 EUR
02	Erwachsene über 18 Jahre (aktiv)	26,00 EUR
03	passive Fördermitglieder unter 18 Jahre	15,00 EUR
04	passive Fördermitglieder über 18 Jahre	30,00 EUR
05	Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	frei
06	Familienbeitrag	
	1. Person einer Familie voller Grundbeitrag	
	2. Person einer Familie um 5 EUR vergünstigter Grundbeitrag	
	3. Person einer Familie um 10 EUR vergünstigter Grundbeitrag	
	4. Person einer Familie um 15 EUR vergünstigter Grundbeitrag	
	weitere Personen um 15 EUR vergünstigter Grundbeitrag	

(Für den Familienbeitrag werden die aktiven Eltern/ Erziehungsberechtigte und deren aktiven Kinder unter 18 Jahren angerechnet.)

1. Die Höhe der einzelnen Abteilungsbeiträge ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Beitragsordnung.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift der E-Mailadresse oder der Wechsel in eine andere Abteilung mitzuteilen.
3. Betreibt ein Mitglied in zwei oder mehreren Abteilungen Sport, ist für jede Abteilung der Abteilungsbeitrag fällig.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres eingezogen.
5. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.
6. Die Kosten für nicht eingelöste Lastschriften und zu Unrecht erfolgte Stornierungen werden dem Mitglied zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Bei einer zu Unrecht

erfolgten Beitragsbelastung erfolgt eine Rücküberweisung an das Mitglied durch den Verein.

7. Es gelten jeweils folgende Bearbeitungsgebühren für:

- keine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren: 1,00 EUR
- Zahlungserinnerung: 2,50 EUR
- erste Mahnung: 5,00 EUR
- zweite Mahnung: 10,00 EUR

§ 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Die Höhe der einzelnen Gebühren ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Beitragsordnung
- 2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persongeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinshauptkonto

Bank: VR Bank Kreis Steinfurt
IBAN: DE81 4036 1906 0404 0229 05
BIC: GENODEM1IBB

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) erklärt werden (siehe § 7 der Satzung).

Stand: September 2024